



**Hochschüler\*innenschaft  
der Kunstuniversität Linz,  
Linz**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
30. Juni 2023



**Hochschüler\*innenschaft  
der Kunstuniversität Linz,  
Linz**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
30. Juni 2023

29. Dezember 2023

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10244729

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>6</b>
<b>3. Abgeschlossene Dienstverträge</b>	<b>7</b>
<b>4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>8</b>
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	8
4.2. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung	8
4.3. Feststellungen zu Funktionsgebühren bzw. refundierte Aufwandsersätze	8
4.4. Erteilte Auskünfte	9
4.5. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	9
<b>5. Bestätigungsvermerk</b>	<b>10</b>
<b>6. Bericht über die Prüfung der Finanzgebarung</b>	<b>13</b>

## Beilagenverzeichnis

	Beilage
<b>Jahresabschluss</b>	
Jahresabschluss zum 30. Juni 2023	
— Vermögensübersicht zum 30. Juni 2023	I
— Gebarungserfolgsrechnung für das Geschäftsjahr 2022/23	II
— Anlagenverzeichnis und Auflistung des Bestandes aller Verbindlichkeiten für das Geschäftsjahr 2022/23	III
<b>Andere Beilagen</b>	
Budget/Ist Vergleich 2022/23	IV
Verbindlichkeiten für das Geschäftsjahr 2022/23	V
Aufstellung Funktionsgebühren	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen	VII

An die Vorsitzende der  
Hochschüler\*innenschaft der Kunstuniversität Linz,  
Linz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung der Finanzgebarung zum 30. Juni 2023 der

**Hochschüler\*innenschaft der Kunstuniversität Linz,  
Linz**  
(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Körperschaft vertreten durch die Vorsitzende, Stella Grüber, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2023 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB und die ordentliche Finanzgebarung zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **Körperschaft öffentlichen Rechts**. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 40 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (= HSG 2014) in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 41 Abs 4 HSG in Form einer Überschussrechnung gemäß § 4 Abs 3 EStG erstellt.

Diese **Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften des HSG und die ergänzenden Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung beachtet wurden.

Die **Prüfung der Finanzgebarung erstreckt sich gemäß § 20 Abs 2 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung auf** die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung. Festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins sind im Rahmen unserer Berichterstattung aufzuzeigen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im Dezember 2023 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Patric Stadlbauer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Jahresabschluss und den anderen Beilagen enthalten.

### **3. Abgeschlossene Dienstverträge**

Gemäß § 40 Abs 3 HSG ist im Prüfungsbericht die Anzahl der abgeschlossenen Dienstverträge anzugeben und gesondert auszuweisen, ob bei deren Abschluss die einschlägigen Gesetze und Verordnungen beachtet wurden.

Im Zeitraum 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 bestand ein Dienstverhältnis (25 Stunden). Dieses Dienstverhältnis wurde bereits in einer vorangegangenen Periode abgeschlossen. Der Dienstvertrag hat sich im Geschäftsjahr 2022/23 nicht verändert. Beim Abschluss des Dienstvertrages wurden die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbesondere die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV), BGBl. II Nr. 356/2016, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten. Im Zeitraum 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 bestand zugleich ein geringfügiges freies Dienstverhältnis (abgeschlossen im Geschäftsjahr 2022/23) im Rahmen des Sprachcafés (Ausmaß EUR 5.580,00 im Jahr).



## 4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### 4.2. Feststellungen zur Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung

Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung verweisen wir auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung der Finanzgebarung.

### 4.3. Feststellungen zu Funktionsgebühren bzw. refundierte Aufwandsersätze

Gemäß § 40 Abs. 3 Z 3 HSG 2014 ist im Prüfungsbericht darüber zu berichten, ob die Höhe der Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen den in § 31 HSG definierten Kriterien entspricht.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise entspricht die Höhe der Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen den in § 31 HSG definierten Kriterien.

#### **4.4. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzliche Vertreterin hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### **4.5. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Körperschaft öffentlichen Rechts gefährden oder ihre Entwicklung beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreterin oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 5. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Hochschüler\*innenschaft der Kunstuniversität Linz,  
Linz,**

bestehend aus der Vermögensübersicht zum 30. Juni 2023, der Gebarungserfolgsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, dem Anlagenverzeichnis und der Auflistung des Bestandes aller Verbindlichkeiten, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2023 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreterin für den Jahresabschluss**

Die gesetzliche Vertreterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die gesetzliche Vertreterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzliche Vertreterin beabsichtigt, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von der gesetzlichen Vertreterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der gesetzlichen Vertreterin dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzliche Vertreterin sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

### **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Patric Stadlbauer.

Linz

29. Dezember 2023

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. Patric Stadlbauer  
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## 6. Bericht über die Prüfung der Finanzgebarung

Wir haben die Prüfung der Finanzgebarung der

**Hochschüler\*innenschaft der Kunstuniversität Linz,  
Linz,**

für das **Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023** durchgeführt.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin für die Finanzgebarung**

Die ordnungsgemäße Finanzgebarung der Körperschaft im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Haushaltsführung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Körperschaft, die dafür zu sorgen hat, dass ein den Anforderungen der Körperschaft entsprechendes Rechnungswesen eingerichtet ist, und dass die Finanzlage der Körperschaft rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der Gebarungsprüfung**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob in allen wesentlichen Belangen die Haushaltsführung den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit entspricht.

Wir haben unsere Gebarungsprüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufsüblichen Grundsätze durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gebarungsprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Gebarungsprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Rechnungslegung der Körperschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft abzugeben. Die zweckmäßige und rechtmäßige Verwendung der Mittel ist gegeben, wenn die Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Körperschaft, insbesondere zur Finanzierung der für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten, verwendet werden. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des gesetzlichen Vertreter der Körperschaft ist ebenso Gegenstand der Gebarungsprüfung. Die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die verfügbaren Ressourcen so eingesetzt werden, dass die dem gesetzlichen Auftrag entsprechenden Ziele mit einem zweckmäßigen Mitteleinsatz erreicht werden.

Die Abschlussprüfung oder prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses, oder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, ist nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Prüfungsurteil**

Auf Grund der bei unserer Gebarungsprüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Haushaltsführung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 in allen wesentlichen Belangen den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Linz

29. Dezember 2023

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. Patric Stadlbauer  
Wirtschaftsprüfer

## Jahresabschluss zum 30. Juni 2023

	<b>Unterzeichner</b>	Stella Gröbler
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2023-12-22T16:50:48+0100
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Stella Gröbler  
Vorsitzende



Anastasia Kraus  
Wirtschaftsreferentin



<b>Vermögensübersicht</b>	<b>Geschäftsjahr 2022/23</b>	
der Hochschüler*innenschaft an der Kunstuniversität Linz zum 30.6.2023		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	1 574,00
Vorräte Dokapi	€	372,51
Kassa, Wechselgeld	€	150,00
Kassa Dokapi	€	1 711,32
Kassa Sekretariat	€	182,76
Kassa Kaution		0
Kassa Bus		0
Kassa Musikanlage		0
Kassa Veranstaltung 17.3. TFL		3312,63
Bank-Kto 5072092	€	193 861,82
Bank-Kto 805072095	€	35 261,26
Bank-Kto 1005072092	€	22 083,44

**Gebahrungserfolgsrechnung Überschussrechnung**

	2022/2023 €	2021/2022 €
<b>I. Einnahmen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
1. Studierendenbeiträge	159.556,94	151.675,63
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	22.558,72	34.541,28
3. Einnahmen aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	2.735,00	0,00
5. sonstige Einnahmen	1.915,00	1.160,00
	<b>186.765,66</b>	<b>187.376,91</b>
<b>II. Ausgaben im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
1. Ausgaben für Personal		
a. Gehälter	-31.625,99	-24.844,33
c. Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-17.715,35	-14.811,51
	<b>-49.341,34</b>	<b>-39.655,84</b>
2. Aufwandsentschädigungen	-49.265,96	-33.460,00
3. Werkverträge und Honorare	-13.049,44	-10.516,68
4. Ausgaben für Sachmittel		
a. Ausgaben für Sachmittel Hauptausschuss und Referate	-64.236,62	-58.456,05
b. Ausgaben für Sachmittel Studienrichtungsververtretungen	-31.594,82	-12.362,81
	<b>-95.831,44</b>	<b>-70.818,86</b>
5. Abschreibungen	-4.026,97	-3.686,28
	<b>-211.515,15</b>	<b>-158.137,66</b>
<b>III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>	<b>-24.749,49</b>	<b>29.239,25</b>
<b>IV. Einnahmen aus Veranstaltungen</b>		
Einnahmen Veranstaltungen	3.312,63	2.150,36
<b>V. Ausgaben für Veranstaltungen</b>		
a. Wareneinkauf Veranstaltungen	-9.220,63	-1.244,50
<b>VI. Ergebnis aus Veranstaltungen</b>	<b>-5.908,00</b>	<b>905,86</b>

**Gebarungserfolgsrechnung Überschussrechnung**

	2022/2023 €	2021/2022 €
VII. Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		
Einnahmen Dokapi	7.145,00	8.472,00
VIII. Ausgaben für wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		
Wareneinkauf Dokapi	-3.973,56	-1.767,37
Abschreibungen	0,00	-145,99
Sonstige Ausgaben	-1.758,05	-222,85
	<u>-5.731,61</u>	<u>-2.136,21</u>
<b>IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>	<b>1.413,39</b>	<b>6.335,79</b>
X. Einnahmen aus Finanzaktivitäten	95,53	19,27
XI. Ausgaben für Finanzaktivitäten	-1.140,24	-1.520,52
<b>XII. Finanzergebnis</b>	<b>-1.044,71</b>	<b>-1.501,25</b>
<b>Verlust gesamt (Ergebnis der laufenden Gebarung)</b>	<b>-30.288,81</b>	<b>34.979,65</b>

**Gebahrungserfolgsrechnung Überschussrechnung**

	2022/2023 €	2021/2022 €
<b>I. Einnahmen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
1. Studierendenbeiträge		
4100 Studierendenbeiträge	159.556,94	151.675,63
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
4105 Ertr. Zuschuss Kunstuni	22.558,72	34.541,28
3. Einnahmen aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
4108 sonstige Zuschüsse	2.735,00	0,00
5. sonstige Einnahmen		
4605 Erträge HVP Bus	1.375,00	1.000,00
4606 Erträge HVP Musikanlage	540,00	160,00
	<u>1.915,00</u>	<u>1.160,00</u>
	<b>186.765,66</b>	<b>187.376,91</b>
<b>II. Ausgaben im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>		
1. Ausgaben für Personal		
a. Gehälter		
6010 Gehalt Sekretariat	-25.774,15	-22.607,96
6025 Gewerksch.beitrag etc. Fr. Rudolf	-271,84	-277,75
6030 Gehalt geringfügig Beschäftigte	-5.580,00	-1.958,62
	<u>-31.625,99</u>	<u>-24.844,33</u>
c. Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
6100 gesetzlicher Sozialaufwand	-14.278,12	-11.800,30
6110 Dienstgeberbeitrag	-1.573,15	-1.239,39
6120 Lohnsteuer	-1.864,08	-1.771,82
	<u>-17.715,35</u>	<u>-14.811,51</u>
	<b>-49.341,34</b>	<b>-39.655,84</b>
2. Aufwandsentschädigungen		
6310 FG Gleichbehandlungsreferat	0,00	-915,00
6330 FG Pressereferat	-520,00	0,00
6340 FG Ref. f. Dokapi	-1.300,00	-2.020,00
6350 FG EDV-Referat	0,00	-85,00
6355 FG Stv. Ref. f. Wirtschaft u. Finanzen	-260,00	-2.600,00
6360 FG Ref. f. Bildung & Politik	-1.467,42	-640,00
6365 FG Ref. f. Internationales	0,00	-425,00
6368 FG Ref. f. Antirassismus & Antifasch.	-260,00	-260,00
6370 FG Ref. f. Kunst und Kultur	-1.300,00	-860,00
6372 FG Ref. f. Accessibility	-1.430,00	-230,00
6375 FG Ref. f. Nachhaltigkeit	-1.430,00	-555,00
6380 FG Ref. f. Soziales & Internationales	-1.430,00	-1.300,00
6385 FG Studienreferat	0,00	-260,00
6390 FG Referat f. Entlehnungen	-1.300,00	-815,00
6395 FG Ref. f. Presse & Öffentlichkeit	-650,00	-1.095,00
6396 FG Ref. f. Queer Feminismus	-1.608,54	-130,00

**Gebahrungserfolgsrechnung Überschussrechnung**

	2022/2023	2021/2022
	€	€
6410 FG Vorsitz	-4.550,00	-3.800,00
6420 FG 1. Stellvertreter	-4.200,00	-3.800,00
6430 FG 2. Stellvertreter	-4.550,00	-3.500,00
6450 FG SB Bildung & Politik	-900,00	-300,00
6460 FG Ref. f. Wirtschaft und Finanzen	-3.240,00	-520,00
6480 FG SB Ref. f. Soziales & Internationales	-3.000,00	-1.200,00
6515 FG SB Ref. f. Kunst und Kultur	-1.100,00	-100,00
6520 FG SB Presse & Öffentlichkeit	-600,00	-685,00
6530 FG SB Ref. f. Entlehnungen	-1.330,00	-825,00
6550 FG SB Accessibility	-2.100,00	0,00
6565 FG SB Ref. f. Antirassismus und Antifaschismus	-800,00	0,00
6600 FG SB Dokapi	-8.640,00	-6.540,00
6640 FG SB Queer Feminismus	-600,00	0,00
6675 FG SB Nachhaltigkeit	-700,00	0,00
	<b>-49.265,96</b>	<b>-33.460,00</b>
<b>3. Werkverträge und Honorare</b>		
7180 Wirtschaftsprüfung	-4.800,00	-4.500,00
7200 Lohnverrechnung	-1.332,64	-804,72
7250 Buchhaltungsaufwand	-2.973,60	-2.457,96
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	-3.943,20	-2.754,00
	<b>-13.049,44</b>	<b>-10.516,68</b>
<b>4. Ausgaben für Sachmittel</b>		
<b>a. Ausgaben für Sachmittel Hauptausschuss und Referate</b>		
5101 Aufw. Härtetopf/Sozialtopf	-16.100,00	-10.175,00
5103 Aufw.Zuschuss Stud.geb.	-28.121,60	-32.401,28
5500 Sachaufw. Sekretariat	-29,14	-49,27
5550 Sachaufwand HV	-1.392,05	-856,77
5600 HV-Projekte allgemein	-7.713,89	-3.393,99
5605 HVP Bus	-3.441,34	-2.210,85
5700 Projektförderung	-5.073,97	-7.126,10
5800 sonstige Aufwendungen	-104,52	0,00
7405 Mietaufwand Bus	-1.800,00	-1.800,00
7700 Versicherungen	-460,11	-442,79
	<b>-64.236,62</b>	<b>-58.456,05</b>
<b>b. Ausgaben für Sachmittel Studienrichtungsververtretungen</b>		
5201 STV Architektur - ARCH	-2.294,88	-2.121,24
5202 STV Bildende Kunst - BIKU	-3.123,85	-224,35
5203 STV Doktoratsstudien	-6.433,20	0,00
5204 STV Industrial Design - ID	-3.442,87	-1.024,20
5205 STV Plastische Konzeption und Keramik	-715,65	-1.113,05
5206 STV Lehramt - LA	-1.064,69	-517,18
5207 STV Grafikdesign u Fotografie u visuelle Kommunikation	-506,16	-364,27
5208 STV fashion and technology	-2.415,95	-547,91
5209 STV Textil/Kunst&Design	-1.377,60	-1.705,23
5210 STV raum&designstrategien - R&D	-2.300,82	-580,31
5211 STV Interface Culture	-1.287,10	-987,74
5212 STV Medienkunst	-1.767,12	-2.557,34
5216 STV Kuwi / MKKT	-4.864,93	-619,99
	<b>-31.594,82</b>	<b>-12.362,81</b>
	<b>-95.831,44</b>	<b>-70.818,86</b>

**Gebahrungserfolgsrechnung Überschussrechnung**

	2022/2023 €	2021/2022 €
5. Abschreibungen		
7020 AfA Sachanlagevermögen	-1.289,72	-2.428,15
7032 GWG Architektur	-524,98	0,00
7034 GWG Industrial Design - ID	0,00	-289,00
7036 GWG LA	-968,91	0,00
7041 GWG Medienkunst	-1.104,36	-335,31
7044 GWG Plastische Konzeptionen/Keramik (PKK)	0,00	-48,40
7048 GWG Mode	-139,00	0,00
7820 Buchwert abgegangener Anlagen	0,00	-585,42
	<u>-4.026,97</u>	<u>-3.686,28</u>
	-211.515,15	-158.137,66
<b>III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit</b>	<b>-24.749,49</b>	<b>29.239,25</b>
IV. Einnahmen aus Veranstaltungen		
Einnahmen Veranstaltungen		
4615 Erlöse Sommerkino	0,00	2.150,36
4620 Einnahmen aus Veranstaltungen	3.312,63	0,00
	<u>3.312,63</u>	<u>2.150,36</u>
V. Ausgaben für Veranstaltungen		
a. Wareneinkauf Veranstaltungen		
5608 WEK Veranstaltungen	-9.220,63	-1.244,50
<b>VI. Ergebnis aus Veranstaltungen</b>	<b>-5.908,00</b>	<b>905,86</b>
VII. Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		
Einnahmen Dokapi		
4609 Dokapi Feste	4.673,50	4.722,50
4611 Dokapi Umsatzerlöse	2.471,50	3.749,50
	<u>7.145,00</u>	<u>8.472,00</u>
VIII. Ausgaben für wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		
Wareneinkauf Dokapi		
5611 Dokapi Wareneinkauf	-3.973,56	-1.767,37
Abschreibungen		
7035 GWG Dokapi	0,00	-145,99
Sonstige Ausgaben		
5613 Dokapi Sonstiges	-1.588,64	-52,78
5624 Dokapi Schwund	-23,03	-16,17

**Gebarungserfolgsrechnung Überschussrechnung**

	2022/2023 €	2021/2022 €
5630 Dokapi Eigenverbrauch	-146,38	-153,90
	-1.758,05	-222,85
	-5.731,61	-2.136,21
<b>IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen</b>	<b>1.413,39</b>	<b>6.335,79</b>
X. Einnahmen aus Finanzaktivitäten		
8290 Zinserträge	95,53	19,27
XI. Ausgaben für Finanzaktivitäten		
7790 Spesen des Geldverkehrs	-1.028,35	-1.260,18
8280 Zinsen u. Spesen	-88,00	-255,93
8505 Kapitalertragsteuer	-23,89	-4,41
	-1.140,24	-1.520,52
<b>XII. Finanzergebnis</b>	<b>-1.044,71</b>	<b>-1.501,25</b>
<b>Verlust gesamt (Ergebnis der laufenden Gebarung)</b>	<b>-30.288,81</b>	<b>34.979,65</b>

## Beilage III Sachkontenübersicht

01.07.2022 bis 30.06.2023

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

Hochschüler\*innenschaft  
Kunstuniversität Linz

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2022		Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
600 Betr. u. Geschäftsausstatt. HV	1.797,99 0,00 1.797,99	912,46 885,53	AfA	-402,55	509,91 1.288,08	0,00
601 Bus - Entlehnreferat	970,98 0,00 970,98	388,38 582,60	AfA	-194,20	194,18 776,80	0,00
602 BGA Lehramt TG	49,99 0,00 49,99	0,01 49,98		0,00	0,01 49,98	0,00
604 BGA ID	2.127,61 0,00 2.127,61	0,05 2.127,56		0,00	0,05 2.127,56	0,00
606 BGA R & D	9.149,36 0,00 9.149,36	0,10 9.149,26		0,00	0,10 9.149,26	0,00
607 BGA GDF (Grafik-Design u Fotografie/Vis. Kommunik.)	752,92 0,00 752,92	0,02 752,90		0,00	0,02 752,90	0,00
610 BGA PKK (Plastische Konzeptionen/Keramik)	1.881,00 0,00 1.881,00	783,75 1.097,25	AfA	-313,50	470,25 1.410,75	0,00
611 BGA FAT (fashion & technology)	944,60 0,00 944,60	0,01 944,59		0,00	0,01 944,59	0,00
614 BGA Medienkunst	1.649,80 0,00 1.649,80	0,02 1.649,78		0,00	0,02 1.649,78	0,00
618 BGA Medien - interface culture	3.691,07 0,00 3.691,07	489,39 3.201,68	AfA	-209,72	279,67 3.411,40	0,00
620 BGA Dokapi	550,00 0,00 550,00	0,01 549,99		0,00	0,01 549,99	0,00
623 BGA Lehramt BE	5.153,00 0,00 5.153,00	0,02 5.152,98		0,00	0,02 5.152,98	0,00
626 BGA Lehramt LA	349,00 0,00 349,00	0,01 348,99		0,00	0,01 348,99	0,00
628 BGA Entlehnreferat	778,99 0,00 778,99	289,49 489,50	AfA	-169,75	119,74 659,25	0,00

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	VSTK = Vorsteuerkürzung	E = Erweiterung
U = Umbuchung	sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA
ao = außerordentliche AfA	Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung	IFB = Investitionsfreibetrag	IFBÖ = IFB Ökologisierung	



Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.07.2022	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 30.06.2023	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss
<b>Gesamtsumme</b>	<b>29.846,31</b> <b>0,00</b> <b>29.846,31</b>	<b>2.863,72</b> AfA <b>26.982,59</b>	<b>-1.289,72</b>	<b>1.574,00</b> <b>28.272,31</b>	<b>0,00</b>

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	VSTK = Vorsteuerkürzung	E = Erweiterung
U = Umbuchung	sA = sonstige Änderung	AfA = Planmäßige AfA	VZ = vorzeitige AfA	GWG = AfA GWG	ap = außerplanmäßige AfA	tw = Teilwert-AfA
ao = außerordentliche AfA	Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung
VZ = BR VZ AfA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung	IFB = Investitionsfreibetrag	IFBÖ = IFB Ökologisierung	



Referat f. Soziales u. Internationales			€	-	
Funktionsgebühren	4.300,00	4.430,00	-€	130,00	-3%
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. Bildung und Politik			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	2.367,42	-€	67,42	-3%
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat für Queer-Feminismus			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	2.208,54	€	91,46	4%
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. Antirassismus u. Antifaschismus			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	1.060,00	€	1.240,00	54% Höhe der Differenz ist aufgrund der nicht Nachbesetzung des Referats zu erklären
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. Accessibility			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	3.530,00	-€	1.230,00	-53% Bei der Übernahme des Referats wurden im Monat Juni die FGs von anderen Referaten leider auf diese Position gebucht & somit die budgetierte Summe überschritten
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. Entlohnungen			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	2.630,00	-€	330,00	-14% Hier wurden zusätzliche FG aufgrund von Tätigkeiten in der LV-freien Zeit ausbezahlt (Wartung)
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. Presse u. Öffentlichkeit			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	1.770,00	€	530,00	23% Hier wurden zusätzliche FG aufgrund von Tätigkeiten in der LV-freien Zeit ausbezahlt (Semester-Start)
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. Nachhaltigkeit			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	2.130,00	€	170,00	7%
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. Kunst u. Kultur			€	-	
Funktionsgebühren	2.300,00	2.400,00	-€	100,00	-4%
Sachaufwand	-	-	€	-	
Referat f. DOKAPI-Angelegenheiten			€	-	
Funktionsgebühren	10.900,00	9.940,00	€	960,00	9%
Sachaufwand	-	-	€	-	
<b>SUMME Referate+Funktionsgebühren</b>	<b>64.560,00</b>				
Projekte			€	-	
Sachaufwand HV		1.392,05	-€	1.392,05	
Projektopf der Hochschulvertretung	10.000,00	7.713,89	€	2.286,11	23% Das Budget wurde nicht zur Gänze ausgeschöpft
Sozialopf der Hochschulvertretung	15.000,00	16.100,00	-€	1.100,00	-7%
Zuschuss zu den Studiengebühren	30.000,00	28.121,60	€	1.878,40	6%
Projektförderungen	8.800,00	5.073,97	€	3.726,03	42% Das Budget wurde nicht zur Gänze ausgeschöpft
Sonderverwaltungszuschuss der Universität "Sozialtopf"	10.000,00		€	10.000,00	100% Der Sozialtopf wurde erst Ende des WS ausgeschüttet und somit sind die Einnahmen von der Uni im nächsten Budget
Wirtschaftliche Aktivitäten			€	-	
Einnahmen DOKAPI	-	7.145,00	-€	7.145,00	
Ausgaben DOKAPI	6.000,00	5.731,61	€	268,39	4%
Einnahmen Veranstaltungen		3.312,63	-€	3.312,63	
Ausgaben Veranstaltungen		9.220,63	-€	9.220,63	100% durchzuführen.
Sonstige Aufwendungen und Erträge			€	-	
Bankspesen	1.000,00	1.028,35	-€	28,35	-3%
Zinserträge		95,53	€	95,53	
Subventionen lt. § 14 HSG			€	-	
Steuern und Abgaben	-	23,89	-€	23,89	
Versicherungen	3.500,00	460,11	€	3.039,89	87%
Weiterbildung/Klausuren	1.000,00		€	1.000,00	100%
Service/Reperatur Bus	3.500,00	5.241,34	-€	1.741,34	-50% Aufgrund der intensiven Nutzung des Busses sind die Abnutzungen in einem höheren Maße gestiegen, als kalkuliert.
Abschreibungen	3.000,00	4.026,97	-€	1.026,97	-34% Hier wurde der Betrag des letzten Jahres verwendet und nicht berücksichtigt, dass es zu mehr Abschreibungen kommt.
sonstiges	2.000,00	104,52	€	1.895,48	95%
Werbung und Kommunikation	500,00		€	500,00	100%
Instandhaltung Büro	500,00	29,14	€	470,86	94%
<b>Einnahmen/Ausgaben GESAMT</b>	<b>247.070,00</b>	<b>258.408,56</b>	<b>197.318,82</b>	<b>227.607,63</b>	
Verbrauch Rücklagen			€	-	
Zuführung Rücklagen	- 11.338,56		-	30.288,81	€

#### Budget-Ist-Vergleich

§ 19. (1) Im Budget-Ist-Vergleich werden die Positionen der Gebarungserfolgsrechnung des Jahresabchlusses den jeweils korrespondierenden Ansätzen im Jahresanschlag gegenübergestellt.

(2) Ursachen von wesentlichen Abweichungen zwischen den Plan- und Istwerten sind vom zuständigen Organ schriftlich zu erläutern. Abweichungen sind jedenfalls wesentlich, wenn bei einem Budgetansatz bis zu 75.000 Euro die Überschreitungen der Aufwendungen (bzw. bei Überschussrechnung: Ausgaben) oder Unterschreitungen der Erträge (bzw. bei Überschussrechnung: der Einnahmen) mehr als 20 % oder mehr als 1.500 Euro des Budgetansatzes, bzw. bei einem Budgetansatz von mehr als 75.000 Euro mehr als 5% bzw. mehr als 5.000 Euro betragen.

**Verbindlichkeiten WJ 22/23**

ÖH der Kunstuni Linz

<b>Gehalt Rudolf</b>	€	<b>1 779,84</b>
<b>Körperschaften</b>	€	<b>950,52</b>
ÖGB	€	23,67
ÖGK	€	926,85
FA LINZ		
<b>Versicherungen</b>	€	<b>75,00</b>
<b>Mag Englmaier (Steuerber.)</b>	€	<b>8 793,60</b>
Buchhaltung	€	3 453,60
Jahresabschluss 2022_23	€	5 340,00
<b>HV Projekte</b>	€	<b>512,76</b>
Semesteropening 21.3	€	100,00
Sprachcafe Zwettler	€	12,76
5 Uhr Tee	€	300,00
BV-Veranstaltung SOS Balkanroute	€	100,00
<b>Gesamt</b>	€	<b>12 111,72</b>

Übersicht Funktionsgebühren										Summe Funktionsgebühren	49.265,96
Funktionsgebühren	FG Pressereferat	FG Ref. F. Dokapi Jeon/Rafii	FG Stv. Ref. f.		FG Ref. f. Bildung u. Politik Terzioglo, Eichinger	FG EDV Referat Niederberger	FG Ref. f. Antirassismus Leen	FG Ref. f. Kunst und Kultur Sixt			
	Braunstorfer		Wirtschaft u. Finanzen Gimaeva								
Juni	130,00	130,00	-	-	130,00	-	130,00	-			
Juli	-	-	-	-	-	-	-	-			
August	-	-	-	-	-	-	-	-			
September	130,00	-	-	-	167,42	-	130,00	130,00			
Oktober	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	-	-	130,00			
November	130,00	130,00	130,00	130,00	130,00	-	-	130,00			
Dezember	-	130,00	-	-	130,00	-	-	130,00			
Januar	-	130,00	-	-	130,00	-	-	130,00			
Februar	-	130,00	-	-	130,00	-	-	130,00			
März	-	130,00	-	-	130,00	-	-	130,00			
April	-	130,00	-	-	130,00	-	-	130,00			
Mai	-	130,00	-	-	130,00	-	-	130,00			
Juni	-	130,00	-	-	130,00	-	-	130,00			
<b>Summe</b>	<b>520,00</b>	<b>1.300,00</b>	<b>260,00</b>	<b>260,00</b>	<b>1.467,42</b>	<b>-</b>	<b>260,00</b>	<b>1.300,00</b>		<b><u>5.107,42</u></b>	
Funktionsgebühren	FG Ref. f. Accessibility Bauer, Obristhofer	FG Ref. f. Nachhaltigkeit Ackerl	FG Ref. f. Soziales Mitic, Walter	FG Studienreferat Montales	FG Ref. f. Entlehnung Saatze, Schlager	FG Ref. f. Queer Feminismus Koniarek	FG Vorsitz Zindanci, Thaller				
Juni	130,00	130,00	130,00	-	-	130,00	350,00				
Juli	-	-	-	-	-	-	350,00				
August	-	-	-	-	-	-	350,00				
September	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
Oktober	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
November	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
Dezember	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
Januar	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
Februar	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
März	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
April	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
Mai	130,00	130,00	130,00	-	130,00	130,00	350,00				
Juni	130,00	130,00	130,00	-	130,00	308,54	350,00				
<b>Summe</b>	<b>1.430,00</b>	<b>1.430,00</b>	<b>1.430,00</b>	<b>-</b>	<b>1.300,00</b>	<b>1.608,54</b>	<b>4.550,00</b>		<b><u>11.748,54</u></b>		

Funktionsgebühren	FG 1. Stellvertreter Heller, Grübler	FG 2. Stellvertreter Ulukisa, Leen	FG SB Bildung Pöschko	FG StV Ref. f. Wirtschaft siehe Tabellenblatt	FG Ref. f. Presse Djordjevic	SB Ref. f. Soziales siehe Tabellenblatt	FG SB Ref. f. Kunst Dmitievskikh	
Juni	350,00	350,00	-	330,00	-	100,00	100,00	
Juli	350,00	350,00	-	200,00	-	-	-	
August	350,00	350,00	-	-	-	-	-	
September	-	350,00	-	-	-	300,00	100,00	
Oktober	350,00	350,00	100,00	200,00	-	300,00	100,00	
November	350,00	350,00	100,00	200,00	-	300,00	100,00	
Dezember	350,00	350,00	100,00	330,00	-	300,00	100,00	
Januar	350,00	350,00	100,00	330,00	-	300,00	100,00	
Februar	350,00	350,00	100,00	330,00	130,00	300,00	100,00	
März	350,00	350,00	100,00	330,00	130,00	300,00	100,00	
April	350,00	350,00	100,00	330,00	130,00	300,00	100,00	
Mai	350,00	350,00	100,00	330,00	130,00	300,00	100,00	
Juni	350,00	350,00	100,00	330,00	130,00	200,00	100,00	
<b>Summe</b>	<b>4.200,00</b>	<b>4.550,00</b>	<b>900,00</b>	<b>3.240,00</b>	<b>650,00</b>	<b>3.000,00</b>	<b>1.100,00</b>	<b><u>17.640,00</u></b>

Funktionsgebühren	FG SB Presse siehe Tabellenblatt	FG SB Ref. f. Entlehnung siehe Tabellenblatt	FG SB Accessibility siehe Tabellenblatt	FG SB Dokapi siehe Tabelleblatt	FG Ref. f. Internationales Maschek	SB Ref. f. Antirassismus und Antifaschismus Nawabi	FG SB Queer Feminismus Talanti	FG SB Nachhaltigkeit Morelli	
Juni	100,00	230,00	1.000,00	80,00	-	100,00	-	-	
Juli	-	-	-	-	-	-	-	-	
August	-	-	-	-	-	-	-	-	
September	100,00	-	200,00	880,00	-	-	-	-	
Oktober	-	200,00	100,00	880,00	-	100,00	-	-	
November	-	-	100,00	880,00	-	100,00	-	-	
Dezember	-	-	100,00	880,00	-	100,00	-	100,00	
Januar	-	100,00	100,00	720,00	-	100,00	100,00	100,00	
Februar	-	200,00	100,00	880,00	-	100,00	100,00	100,00	
März	-	200,00	100,00	880,00	-	100,00	100,00	100,00	
April	-	200,00	100,00	800,00	-	100,00	100,00	100,00	
Mai	200,00	100,00	100,00	880,00	-	-	100,00	100,00	
Juni	200,00	100,00	100,00	880,00	-	-	100,00	100,00	
<b>Summe</b>	<b>600,00</b>	<b>1.330,00</b>	<b>2.100,00</b>	<b>8.640,00</b>	<b>-</b>	<b>800,00</b>	<b>600,00</b>	<b>700,00</b>	<b><u>14.770,00</u></b>

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit



ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.